

Mitarbeiterbeurteilung

Name, Vorname:	
Beurteilender:	
Beurteilungszeitraum:	
Zugehörigkeitsdauer:	
Grad der Erfahrung:	

Hinweise zur Vorgehensweise und zur Bewertungsskala:

(jeweils im Vergleich zu Mitarbeitern mit entsprechendem Erfahrungsstand).

Mitarbeiter/in und Beurteilende/r sollte der Beurteilungsbogen vor dem Beurteilungsgespräch vorliegen, um sich vorbereiten zu können. Ziel des Gespräches ist es, gemeinsam eine Beurteilung zu erarbeiten.

Bewertungsstufen für die Leistungsbeurteilung (siehe gesondertes Blatt)

Stufe 1:	Außergewöhnliche Leistungen, die die Erfordernisse an die Position stets übertrafen.
Stufe 2:	Leistungen, die den Erfordernisse an die Position stets gerecht wurden und diese oftmals übertrafen.
Stufe 3:	Leistungen, die den Erfordernissen an die Position stets gerecht wurden. Diese Bewertung wird normalerweise verwendet, um Leistungen von hoher Qualität zu kennzeichnen, die sowohl den beruflichen als auch firmeneigenen Grundsätzen gerecht werden. Eine Bewertung der Stufe 3 zeigt an, dass der Mitarbeiter sich konsequent weiterentwickelt.
Stufe 4:	Die erbrachten Leistungen entsprechen nicht den Erfordernissen, so dass Verbesserungen notwendig sind.
Stufe 5:	Die erbrachten Leistungen entsprechen nicht den Erfordernissen, so dass Verbesserungen dringend notwendig sind.
n. a.:	Mit n. a. (nicht anwendbar) werden Kriterien markiert, die in der Beurteilung nicht anwendbar sind.

Abschließende Bemerkungen

Ort

Datum

Unterschrift Beurteilender

Unterschrift Mitarbeiter/in

Gesehen Kanzleileitung

I. Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum

1. Tätigkeitsbeschreibung

(Hauptaufgaben, besondere Einzelprojekte, Führungsverantwortung, Art und Ausmaß des Mandantenkontaktes etc.)

2. Beurteilungsgrundlage (Grad der Zusammenarbeit mit dem Beurteilenden)

intensiv durchschnittlich begrenzt

Kommentar.!

3. Schwierigkeitsgrad der Tätigkeiten (unter Berücksichtigung des Grades an Erfahrung)

Hoch Normal niedrig

Kommentar.!

Bewertungsstufen für die Leistungsbeurteilung (siehe gesondertes Blatt)	1
I. Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum	2
2. Beurteilung der Qualifikation (§ 6 der BS) im Prüfungsdienst	3
VI. Beurteilung:	4

